

Merkblatt zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht

Bis zum 31.12.2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen nur noch im zentralen Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht Hünfeld erfasst und können nur dort abgerufen werden.

Während einer Übergangszeit kann somit eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau aus beiden Schuldnerverzeichnissen erlangt werden.

Die Einsichtnahme in das neue und zentrale Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht Hünfeld ist ausschließlich über das Internet möglich.

Die Einsicht nehmende Person muss sich dafür zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie verfügen über einen Internetzugang

Zunächst müssen Sie sich auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen dann die geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. Das Ergebnis der Auskunft drucken Sie sodann aus und fügen dies Ihrem Antrag/Ihrer Anmeldung bei.

2. Sie verfügen über keinen Internetzugang

Für Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, ist bei jedem Amtsgericht die Registrierung möglich. Hierzu gehen Sie in die für das Schuldnerverzeichnis zuständige Abteilung beim Amtsgericht. An dem dort vorhandenen Monitor können Sie sich registrieren und nach Erhalt der PIN auch die gewünschte Auskunft bekommen.

Achtung: Auch bei der Registrierung im Gericht erhalten Sie die PIN auf postalischem Wege!

Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung/ Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.